

Satzung des Gutenberg Nachwuchskollegs (GNK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 1 Rechtsstellung

Das Gutenberg Nachwuchskolleg (im Folgenden: GNK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: JGU) unter der Verantwortung des Präsidiums zur Förderung und interdisziplinären Vernetzung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (§ 90 Abs. 2 HochSchG). Sie wird von der gesamten Universität getragen und vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) unterstützt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das GNK formuliert Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der JGU in Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs betreffen. Mit „wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs“ sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in der frühen Karrierephase gemeint, die in Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig sind. Somit umfasst dieser Begriff Doktorandinnen und Doktoranden, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) vor oder nach Erlangung des Meisterschülerbriefs insbesondere mit dem Ziel einer Professur, einer Nachwuchsgruppenleitung oder einer Junior- oder Tenure-Track-Professur.
- (2) Das GNK erarbeitet Vorschläge zur Optimierung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und Maßnahmen zu deren Realisierung. Es berät das Präsidium und den Senat sowie auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die zentralen Einrichtungen, den Senat und den Hochschulrat.
- (3) Ein Schwerpunkt der Aktivitäten des GNK liegt in der Systematisierung und Sichtbarmachung bestehender sowie der Entwicklung darüber hinausgehender neuer Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (4) Gleichzeitig dient das GNK als fachübergreifende, universitätsweite Plattform zur Formulierung der Anliegen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (5) Das Präsidium und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GNK informiert.

§ 3 Leitungsgremium (LG)

- (1) Das GNK wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt.
- (2) Das LG entscheidet im Rahmen der Aufgabenstellung des GNK in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Dem LG gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder der JGU an:

1. fünf im Bereich der Nachwuchsförderung ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, davon mindestens vier Professorinnen oder Professoren,
2. eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor,
3. ein promovierter Wissenschaftler oder eine promovierte Wissenschaftlerin oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler nach Erhalt des Meisterschülerbriefs in der Qualifizierungsphase zur Professur (Postdoc),
4. zwei herausragende Doktorandinnen oder Doktoranden oder Nachwuchskünstlerinnen oder Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium), wobei mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler zum Zeitpunkt der Ernennung der Gutenberg-Akademie angehören soll, sowie
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das das dritte Studienjahr abgeschlossen hat.

Für jedes Mitglied wird ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied benannt, das über alle das GNK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied; im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des LG repräsentieren sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz als auch die großen Wissenschaftsbereiche der JGU (Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin, künstlerische Fächer). Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die Juniormitglieder der Gutenberg-Akademie sowie die Mitglieder des Senats. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt, Wiederberufung ist möglich, soll allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen. Wenn Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig ausscheiden, erfolgt eine Nachbestellung. Doktorandinnen und Doktoranden sowie Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium), die während ihrer Amtszeit die Promotion oder das Meisterschülerstudium abschließen, können bis zum Ende ihrer Amtszeit im Gremium bleiben. Mit Verlassen der Universität endet die Mitgliedschaft.
- (6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das LG leiten und nach außen vertreten.
- (7) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs nimmt beratend an den Sitzungen des GNK teil.

§ 4 Administrative Betreuung

Das GNK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf administrativem Gebiet von einer Geschäftsführung unterstützt.

§ 5 Qualitätssicherung

Das Zentrum für Qualitätssicherung und Entwicklung organisiert regelmäßig nach spätestens fünf Jahren eine externe Evaluation des GNK im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Ziele, Prozesse, Strukturen sowie seiner Wirkung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2013 außer Kraft.

Mainz, den 31.01.2020

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz